

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft, Osteriede 7, 30827 Garbsen

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110740)

als Organträgerin

– im Folgenden „**AG**“ genannt –

und der

LPKF WeldingQuipment GmbH, Alfred-Nobel-Str. 55 - 57, 90765 Fürth

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 14026)

als Organgesellschaft

– im Folgenden „**GmbH**“ genannt –

- AG und GmbH im Folgenden einzeln auch „**Vertragspartei**“ und zusammen auch „**Vertragsparteien**“ genannt -

Vorbemerkung

- (1) Das Geschäftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr. Ihre Geschäftsanteile hält zu 100 % die AG.
- (2) Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der GmbH in das Unternehmen der AG wird zur Herstellung einer ertragsteuerlichen Organschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG nachfolgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die GmbH verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages ihren gesamten Gewinn an die AG abzuführen. Als abzuführender Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der sich nach den Vorschriften des § 301 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils gültigen Fassung als höchstens abführbarer Gewinn ergebende Betrag.
- (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AG aufzulösen und, soweit im Rahmen der §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gesetzlich zulässig, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Beträge aus vorvertraglich gebildeten anderen Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB oder aus

anderen als den im vorstehenden Satz genannten Rücklagen – insbesondere aus der Kapitalrücklage – dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 2 Verlustübernahme

Die AG verpflichtet sich gegenüber der GmbH für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme. Es gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Jahresabschluss und Fälligkeit

- (1) Die GmbH hat den Jahresabschluss zur Ermittlung des Gewinns bzw. des Verlustes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und etwaiger Richtlinien der AG aufzustellen und vor seiner Feststellung der AG zur Kenntnisnahme und Abstimmung vorzulegen. Dies gilt auch für den bei Beendigung dieses Vertrages aufzustellenden Jahresabschluss sowie für einen Zwischenabschluss.
- (2) Der Jahresabschluss der GmbH ist vor dem Jahresabschluss der AG aufzustellen und festzustellen.
- (3) Endet das Geschäftsjahr der GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der AG, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der GmbH im Jahresabschluss der AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.
- (4) Der Anspruch auf Abführung des Gewinnes nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages entsteht und wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres der GmbH. Der Anspruch auf Verlustübernahme nach § 2 dieses Vertrages entsteht und wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres der GmbH.

§ 4 Keine außenstehenden Gesellschafter

Die GmbH hat keine außenstehenden Gesellschafter, die Ausgleichszahlungen wegen dieses Vertrages mit der AG beanspruchen könnten.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der GmbH sowie der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG und der Eintragung in das Handelsregister der GmbH.
- (2) Dieser Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des bei seiner Eintragung in das Handelsregister der GmbH laufenden Geschäftsjahres der GmbH.
- (3) Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er nach Abs. 2 erstmals gilt, fest abgeschlossen („**Mindestvertragsdauer**“). Sofern das Ende dieser Mindestvertragsdauer nicht auf das Ende des Geschäftsjahres der GmbH fällt,

verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ende dieses Geschäftsjahres. Sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Mindestvertragsdauer gemäß vorstehenden Sätzen gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahrs der GmbH gekündigt werden.

- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn ein Vertragsteil voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine aufgrund dieses Vertrages bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen (§ 297 Abs. 1 Satz 2 AktG),
 - b) wenn sämtliche Anteile oder jedenfalls Anteile an der GmbH in der Höhe eines Gesamtnennbetrags veräußert oder übertragen werden mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der GmbH in die AG nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften nicht mehr vorliegen, oder
 - c) im Übrigen auch, aber nicht abschließend, im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien oder einer Einbringung der Beteiligung an der GmbH durch die AG, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahrs der GmbH erfolgen.

Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.

- (5) Die AG ist im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich an den anteiligen Gewinnen der GmbH berechtigt bzw. zum Ausgleich der anteiligen Verluste der GmbH verpflichtet, die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung aus wichtigem Grund handelsrechtlich entstanden sind.
- (6) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Wenn der Vertrag endet, hat die AG den Gläubigern der GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

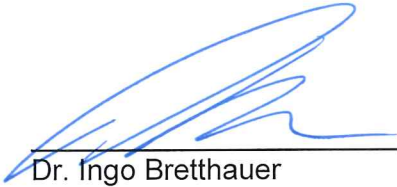
§ 6

Sonstiges und Schlussbestimmungen

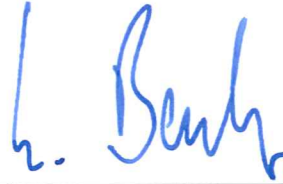
- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

- (4) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

Fürth, den 08.03.2016

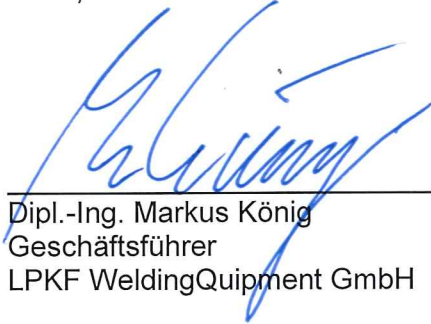


Dr. Ingo Bretthauer
Vorsitzender des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft



Kai Bentz
Mitglied des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft

Fürth, den 08.03.2016



Dipl.-Ing. Markus König
Geschäftsführer
LPKF WeldingEquipment GmbH



Dipl.-Ing. Lars Ederleh
Geschäftsführer
LPKF WeldingEquipment GmbH